

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

**zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 18/9631, 18/9733 Nr. 2 –**

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten

A. Problem

Die derzeitige Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Verordnung zu abschaltbaren Lasten) tritt am 1. Oktober 2016 außer Kraft. Eine neue Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) ist als Anschlussregelung bereits im Bundesgesetzblatt verkündet, ihr Inkrafttreten bedarf jedoch zuvor der Erteilung der Genehmigung durch die Europäische Kommission. Da die Genehmigung inhaltlich zum 1. Oktober 2016 wirksam werden soll, wird durch diese Änderungsverordnung klargestellt, dass die neue AbLaV auch zu diesem Datum in Kraft treten kann.

B. Lösung

Zustimmung zu der Verordnung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht gegeben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Kosten, die durch die Stromverbraucher im Rahmen einer Umlage gezahlt werden, sind unter „Weitere Kosten“ dargestellt. Ansonsten entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Kosten, die durch die Stromverbraucher im Rahmen einer Umlage gezahlt werden, sind unter „Weitere Kosten“ dargestellt. Ansonsten entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

D. Weitere Kosten

Im Rahmen vorangegangener Änderungsverordnungen der bisherigen Verordnung zu abschaltbaren Lasten hat der Ordnungsgeber mehrfach zum Ausdruck gebracht, beim Übergang der Regelungen im Bereich abschaltbarer Lasten eine Regelungslücke vermeiden und Planungssicherheit gewährleisten zu wollen. Die vorliegende Änderungsverordnung dient ausschließlich diesen Zwecken. Insofern entstehen durch die Änderungsverordnung keine Mehrkosten gegenüber dem ursprünglichen, mehrfach bekundeten Willen des Ordnungsgebers.

Die absoluten Kosten der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, die im Wesentlichen auf alle Letztverbraucher umgelegt werden, liegen in der Größenordnung von etwa 2,5 Mio. Euro pro Monat im Zeitraum der Übergangsbestimmungen der Verordnung. Für einen durchschnittlichen Haushalt in Deutschland bedeutet das Kosten von etwa 2 Cent zur Finanzierung jedes Monats des Übergangszeitraums.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
der Verordnung auf Drucksache 18/9631 zuzustimmen.

Berlin, den 28. September 2016

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Dr. Peter Ramsauer
Vorsitzender

Dieter Janecek
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Dieter Janecek

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 18/9631** wurde am 23. September 2016 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur federführenden Beratung und dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die derzeitige Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Verordnung zu abschaltbaren Lasten) tritt am 1. Oktober 2016 außer Kraft. Eine neue Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) ist als Anschlussregelung bereits im Bundesgesetzblatt verkündet, ihr Inkrafttreten bedarf bisher jedoch der Erteilung der Genehmigung der Europäischen Kommission. Die Bundesregierung geht nach Gesprächen mit der Europäischen Kommission davon aus, dass diese Anschlussregelung mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 beihilferechtlich genehmigt wird. Damit können ohne zeitliche Unterbrechungen durchgehend abschaltbare Lasten genutzt werden. Aus formalen Gründen ist es aber möglich, dass die Entscheidung der Europäischen Kommission erst nach dem 1. Oktober 2016 angenommen wird. Da die Genehmigung aber inhaltlich zum 1. Oktober 2016 wirksam werden soll, wird durch diese Änderungsverordnung klargestellt, dass die neue AbLaV auch zu diesem Datum in Kraft treten kann. Die neue AbLaV dient der Vermeidung einer Lücke bei der Nutzung abschaltbarer Lasten.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Verordnung auf Drucksache 18/9631 in seiner 112. Sitzung am 28. September 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Zustimmung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat die Verordnung auf Drucksache 18/9631 in seiner 92. Sitzung am 28. September 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Zustimmung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drs. 18/559) am 21. September 2016 mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbare Lasten auf Drucksache 18/9631 befasst und festgestellt:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz der Verordnung ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgenden Indikators:

Indikator 3 (Erneuerbare Energien – Zukunftsfähige Energieversorgung aufbauen).

Die Verordnung ist mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie vereinbar. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

In einem zunehmend auf fluktuierenden erneuerbaren Energien basierenden Elektrizitätsversorgungssystem steigt der Bedarf an Flexibilität zum Ausgleich von Erzeugung und Verbrauch. Die Erschließung von Flexibilitätspotenzialen sowohl auf der Erzeugungs- als auch auf der Verbrauchsseite für die Strommärkte und die Stromnetze ist mittel- bis langfristig von erheblicher Bedeutung für die Kosteneffizienz des zukünftigen Elektrizitätsversorgungssystems.

Eine Prüfbitte ist nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat die Verordnung auf Drucksache 18/9631 in seiner 89. Sitzung am 28. September 2016 abschließend beraten.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag die Zustimmung zu der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 18/9631 zu empfehlen.

Berlin, den 28. September 2016

Dieter Janecek
Berichtersteller

